

S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Lohne

(Lindenstraße / Schellohner Weg)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 25. Februar 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 13" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigegefügte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253 der Flur 23, Flurstücke 62/1, 61, 60, 59, 58/2, 58/1, 57, 56, 53, 52/1, 52/2, 51, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 46/8, 46/9 der Flur 56, Flurstücke 61, 62 der Flur 17, Teil des Flurstücks 206 der Flur 23, Teile der Flurstücke 55 u. 87 der Flur 56, Teile der Flurstücke 59, 60 u. 63 der Flur 17. Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen sind Bauland.

§ 4

Bauweise und Bauungsweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die offene und geschlossene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Allgemeines Wohngebiet
2. Mischgebiet
3. Gewerbegebiet

Die Baugebiete sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet. Die nach § 4 Abs. 3 Ziffern 1 bis 5, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sind die Angaben in der Planzeichnung bindend.

§ 8

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 9

Firstrichtungen

Die in der Planzeichnung dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Lindenstraße/Schellöhner Weg" gemäß § 9 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 10

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Flandarstellung oder die Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 25. Februar 1966

L. N. ...
Bürgermeister



[Signature]
Stadtdirektor

NACH VERLEGENDE GEBÄUDE: ...
V. 23. JUNI 1960 (S. 1. I. S. 34) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 16. Jan. 1967
DER PRÄSIDENT DES N. DERS.
VERW. BEZIRKES OLDENBURG
Oldenburg, den 16. Jan. 1967

im Auftrag:
[Signature]